



INHALT

Feststellung und Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen	1
Kurze Verjährung von 6 Monaten nach Rückgabe der Mietsache	2
Temporäre Lockerung der Insolvenzantragspflicht zur Abmilderung der Energie- und Rohstoffkrise	2
Verhaltensbedingte Kündigung wirksam nach Verstoß gegen Clean Desk Policy	3
Zulässige Anordnung von PCR-Tests durch den Arbeitgeber!	3
Mängel der Kaufsache: Wer um den heißen Brei herumredet, handelt meist arglistig	4

GESELLSCHAFTSRECHT

Feststellung und Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Dr. Katrin Feldmann, LL.M.

Gesellschafter der GmbH können die Kompetenz zur Feststellung ihrer Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrem Versammlungsleiter übertragen. Das hat das OLG Köln, mit Urteil vom 21.07.2022 – 18 U 139/21 bestätigt. Strengere Ansichten fordern eine Satzungsbestimmung oder einen einstimmig gefassten Beschluss. Die Beschlussfeststellung ist ein konstitutiver Akt: Nur ordnungsgemäß festgestellte Gesellschafterbeschlüsse erwachsen in Bestandskraft oder können mit der Anfechtungsklage angegriffen werden.

Für Personenhandelsgesellschaften haben sich eine Beschlussfeststellung und die Anfechtungsklage nicht durchgesetzt. Hier sind fehlerhafte Beschlüsse nichtig und Rechtsschutz hiergegen findet der Gesellschafter in einer fristungebundenen Klage auf Feststellung der Nichtigkeit. Zum 01.01.2024 führt das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (BGBI. I 3436, „MoPeG“) gem. § 110 Abs. 2 Nr. 1 HGB nF für Personenhandelsgesellschaften allgemein die Anfechtungsklage ein, die frei gestaltbar sein wird. Die Gesellschafter können z.B. die Drei-Monats-Frist des § 112 HGB nF verkürzen und ein fristauslösendes Ereignis festlegen. Das MoPeG sieht hierfür die Bekanntgabe des Beschlusses vor, lässt aber die Beschlussfeststellung als Voraussetzung für das Anfechtungsmodell offen. Empfehlenswert sind demnach (auch für heutige Gesellschaftsverträge) Bestimmungen darüber, wer die Leitung in oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen übernimmt und Beschlüsse feststellen können soll. Weil ein Beschluss der Personengesellschaft aber auch ohne Feststellung vorliegen kann, sollten die Gesellschaftsverträge im Falle des Fehlens eines Versammlungsleiters die Protokollierung des Versammlungsablaufs bestimmen, so dass die Übersendung des Protokolls beschlussfeststellend und damit fristauslösend sein kann.

Kontakt: k.feldmann@rotthege.com



Kurze Verjährung von 6 Monaten nach Rückgabe der Mietsache

Dagmar Kunst

Sachverhalte

Dem BGH lagen jüngst folgende Sachverhalte zur Entscheidung vor:

- 1.) Der Mieter hatte ein Badezimmer falsch ausgebaut. Über 30 Jahre später kam es zu einem erheblichen Wasserschaden in der darunter liegenden Wohnung. Zu diesem Zeitpunkt bestand das Mietverhältnis noch. Der Mieter berief sich auf die Verjährung des Schadensersatzanspruches gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB (Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren).
- 2.) Der Mieter einer Gewerbehalle hatte sich verpflichtet, wertverbessernde Umbauten vorzunehmen. Diese führte er während des mehr als drei Jahre andauernden Mietverhältnisses jedoch nicht aus. Bei der Rückgabe verlangte der Vermieter Schadensersatz in Höhe der Herstellungskosten der Umbaumaßnahmen. Der Mieter berief sich auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB, da die Umbauverpflichtung eine Hauptleistungspflicht gewesen sei.

Entscheidungen

Sowohl für Gewerbe- als auch Wohnraummietverträge enthält § 548 Absatz 1 BGB für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen eine Sonderregelung; diese verjähren 6 Monate nach Rückgabe der Mietsache.

§ 548 (1) BGB: Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält. Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Mietsache verjähren auch seine Ersatzansprüche.

Nach Ansicht des BGH ist daneben für eine Anwendung der allgemeinen Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren nach der Schadensverursachung (§ 199 Abs. 3 Ziffer 2 BGB) oder sonstige Verjährungsfristen kein Raum. Vielmehr ist die Sonderregelung des § 548 Absatz 1 BGB für Ersatzansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen abschließend. Die 6-monatige Verjährungsfrist beginnt mit der Rückgabe der Mietsache.

Zu 1.): Da das Mietverhältnis noch bestand, wurde vom BGH der Schadensersatzklage stattgegeben. Mangels Rückgabe der Mietsache hatte die 6-monatige Verjährungsfrist gemäß § 548 BGB noch nicht begonnen.

Zu 2.): Der Anwendungsbereich des § 548 Absatz 1 BGB ist nach Ansicht des BGH weit auszulegen. Auch Erfüllungsansprüche, die den Zustand festlegen, den die Mietsache im Zeitpunkt der Rückgabe haben soll, stellen bei Nicht-Erfüllung eine Verschlechterung der Mietsache dar und unterliegen der Verjährung nach § 548 Absatz 1 BGB, so dass auch der Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten noch nicht verjährt war.

Praxishinweis

Bei laufenden Mietverhältnissen spielt der Zeitpunkt des einen Anspruch auslösenden Ereignisses keine Rolle; die Verjährung beginnt immer erst mit Rückgabe der Mietsache. Hierbei sollten Ansprüche sorgfältig geprüft und zügig geltend gemacht werden.

Zu 1): BGH, Urteil vom 31.08.2022 – VIII ZR 132/20

Zu 2): BGH, Urteil vom 31.03.2021 – XII ZR 42/20

Kontakt: d.kunst@rotthege.com

INSOLVENZRECHT

Temporäre Lockerung der Insolvenzantragspflicht zur Abmilderung der Energie- und Rohstoffkrise

Dr. Andreas Töller

Am 09. November 2022 ist das Sanierungs- und insolvenzrechtliche Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) in Kraft getreten. Hierdurch sollen Unternehmen, die aufgrund der Energie- bzw. Rohstoffkrise in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind, vor einer übereilten Insolvenzantragsstellung geschützt werden.

Wesentliche Regelungsinhalte des SanInsKG sind die Verlängerung der (Höchst-)Frist zur Stellung eines Insolvenzantrages wegen Überschuldung (§ 19 InsO) von zuvor sechs auf nunmehr acht Wochen sowie die Verkürzung des Zeitraums, für den eine sog. positive Fortführungsprognose des Unternehmens gegeben sein muss (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO), von ursprünglich zwölf auf vier Monate. Unternehmen sollen durch diese Lockerungen Zeit gewinnen, Krisenursachen effektiv zu analysieren und zielgerichtete Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Aufgrund des verkürzten Prognosezeitraums ist eine Durchfinanzierung für vier Monate ausreichend. Durch die Verkürzung des Prognosezeitraums sollen Planungsunsicherheiten, die aus der fortdauernden Energie- und Rohstoffkrise resultieren, zugunsten der betroffenen Unternehmen abgemildert werden. Die durch das SanInsKG in Kraft getretenen Erleichterungen gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2023.

Im Gegensatz zu den insolvenzrechtlichen Erleichterungen während der Corona-Pandemie nach Maßgabe des COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetzes (COVInsAG) bleibt die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) unverändert. Auch ändert die Neuregelung nichts daran, dass Insolvenzanträge weiterhin grundsätzlich ohne schuldhaftes Zögern zu stellen sind (§ 15a Abs. 1 Satz 1 InsO). Wenn also bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststeht, dass eine nachhaltige Beseitigung der Überschuldung nicht zu erwarten ist, darf die Höchstfrist nicht ausgeschöpft werden.

Kontakt: a.toeller@rotthege.com

Verhaltensbedingte Kündigung wirksam nach Verstoß gegen Clean Desk Policy

Florian Strübig

Sachverhalt

Die Klägerin war bei der Beklagten als Kreditsachbearbeiterin beschäftigt. Bei der Beklagten galt eine Arbeitsanweisung in Form einer sog. Clean Desk Policy. Danach habe jeder Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass schützenswerte oder geheime Informationen – egal ob in papierhafter Form oder auf dem Bildschirm – nicht durch Dritte eingesehen werden können. Die Klägerin verstieß mehrfach dagegen, indem sie sich nicht vom IT-System abmeldete oder sensible Unterlagen auf ihrem Schreibtisch liegen ließ. Dafür erteilte die Beklagte zunächst mehrere Ermahnungen und Abmahnungen. Nach einem erneuten Verstoß sprach die Beklagte die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Dagegen erhob die Klägerin Kündigungsschutzklage.

Entscheidung

In zweiter Instanz erachtete das LAG Sachsen die verhaltensbedingte Kündigung für wirksam. Im Verhalten der Klägerin liege ein Grund, der eine negative Zukunftsprognose rechtfertige und die Interessenabwägung falle zugunsten der Beklagten aus. Die Pflichtverletzung der Arbeitnehmerin liege in der Nichteinhaltung der „Clean Desk Policy“. Bei einer Arbeitsanweisung zum Datenschutz handele es sich um eine Hauptleistungspflicht. Trotz einschlägiger Er- und Abmahnungen habe die Klägerin wiederholt dagegen verstoßen, was die Beklagte zum Anlass für die Kündigung nehmen konnte.

Praxishinweis

Einmal mehr zeigt die Entscheidung den Zusammenhang von Arbeits- und Datenschutzrecht auf. Der Beklagten war es hier gelungen, jeden einzelnen Verstoß gegen Datenschutzrecht zu dokumentieren und abzumahnen. Die Summe von Pflichtverletzungen führte zu Ablaufstörungen bei der Beklagten und rechtfertigte eine verhaltensbedingte Kündigung.

(LAG Sachsen, Urteil vom 07.04.2022 – 9 Sa 250/21)

Kontakt: f.struebig@rotthege.com

Zulässige Anordnung von PCR- Tests durch den Arbeitgeber!

Dr. André Bienek

Sachverhalt

Die Arbeitnehmerin war als Musikerin bei der Bayrischen Staatsoper beschäftigt. Im Betrieb wurde zur Vermeidung von Corona-Infektionen angeordnet, dass alle Mitarbeiter bei Dienstantritt zur neuen Spielzeit einen negativen PCR-Test (Nasen-Rachen-Abstrich) vorlegen müssen. Folgetestungen sollten alle ein bis drei Wochen stattfinden. Die Arbeitnehmerin verweigerte die PCR-Tests. Daraufhin wurde sie nicht weiter eingesetzt und die Gehaltszahlungen eingestellt. Die Arbeitnehmerin verlangte mit ihrer Klage die Zahlung der ausstehenden Gehälter. Sie hätte auch ohne negatives Testergebnis beschäftigt werden müssen. Zu Recht?

Entscheidung

Nein! Das BAG wies die Klage der Arbeitnehmerin ab. Die Anordnung des Arbeitgebers, PCR-Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorzunehmen, war im konkreten Fall zulässig. Sie konnte auf § 618 I BGB iVm § 106 S. 2 GewO gestützt werden. Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehöre es, die Arbeitnehmer davor zu schützen, dass sie durch Ansteckungen anderer Arbeitnehmer in ihrer Gesundheit gefährdet werden. Die Anordnung zur Umsetzung dieser Pflicht betraf die Ordnung sowie das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb und war daher zulässig. Der mit einem PCR-Test verbundene Eingriff sei minimal und mit Blick auf die mit dem betrieblichen Hygienekonzept verfolgten arbeitsschutzrechtlichen Ziele verhältnismäßig und gerechtfertigt. Durch die Verweigerung der PCR-Tests, konnte die Arbeitnehmerin den Arbeitgeber mangels Leistungswilligkeit nicht in Annahmeverzug setzen.

Praxishinweis

Die Entscheidung bringt Klarheit für Arbeitgeber und bestätigt, dass die Anordnung von PCR-Tests aus Gründen des Gesundheitsschutzes zulässig sein kann. Zu beachten ist, dass vor einer Anordnung stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Es sollte in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen und der Art der Tätigkeit vorab geprüft werden, ob vorrangige mildere Mittel in Betracht kommen.

(BAG, Urteil vom 01.06.2022 – 5 AZR 28/22)

Kontakt: a.bienek@rotthege.com

Mängel der Kaufsache: Wer um den heißen Brei herumredet, handelt meist arglistig

Martin Butzmann

Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof hatte – vereinfacht – über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Verkäufer wusste, dass in seinem Grundstück unterhalb des Oberbodens in erheblichem Maße Schutt vorhanden war. Dies teilte der Verkäufer dem Käufer jedoch nicht mit. Der Verkäufer ließ sich im Kaufvertrag lediglich vom Käufer bestätigen, dass dieser den die Kaufsache betreffenden Bebauungsplan kenne. In diesem Bebauungsplan wurde auf einer seiner 60 Seiten darauf hingewiesen, dass der Boden möglicherweise nicht natürliche Inhalte enthalte. Ferner schloss der Verkäufer im Kaufvertrag seine Haftung weitestgehend aus. Der Käufer verlangte wegen des Schutts Schadensersatz. Zu Recht?

Entscheidung

Wahrscheinlich! Der Verkäufer kann sich wohl wegen Arglist nicht auf den Haftungsausschluss berufen (§ 444 BGB). Dem Verkäufer wird kaum der Beweis gelingen, dass der Käufer trotz unterbliebener Aufklärung Kenntnis von dem Mangel gehabt hatte. Für die Offenbarung des etwaigen, in der Verfüllung des Bodens mit Schutt liegenden Mangels reicht es nicht aus, wenn der Verkäufer dem Käufer lediglich Unterlagen übergibt, die Angaben zur Bodenbeschaffenheit enthalten, ohne den Käufer auf die diesbezügliche Bedeutung der Unterlagen gesondert hinzuweisen. So kann ein Verkäufer nicht erwarten, dass ein Käufer einen Bebauungsplan ohne besonderen Anlass neben öffentlich-rechtlichen Themen auf mögliche Angaben zu Mängeln des Kaufgrundstücks durchsieht. Anderes gilt beispielsweise bei einem Sachverständigengutachten zum Thema eines Mangels.

Praxishinweis:

Sind einem Verkäufer Mängel bekannt, die einem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrages nicht ohne weiteres ins Auge springen werden, sollte er diese Mängel dem Käufer deutlich offenbaren und dies auch gerichtsfest festhalten. Sonst bringt der beste Haftungsausschluss im Kaufvertrag nichts!

(BGH, Urteil vom 23.09.2022 – V ZR 133/21)

Kontakt: m.butzmann@rotthege.com



Dr. Katrin Feldmann, LL.M.

Rechtsanwältin



Dagmar Kunst

Rechtsanwältin



Dr. Andreas Töller

Rechtsanwalt und Partner



Florian Strübig

Rechtsanwalt

Datenschutzbeauftragter (TÜV®)



Dr. André Bienek

Rechtsanwalt und Partner

Fachanwalt für Arbeitsrecht



Martin Butzmann

Rechtsanwalt und Partner

ROTTHEGE Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Standort Düsseldorf

Breite Straße 28
40213 Düsseldorf
T: +49 211 955991-0

Standort Essen

Alfredstraße 220
45131 Essen
T: +49 201 616260

info@rotthege.com
www.rotthege.com

Registerangaben / Liste der Partner / Umsatzsteueridentifikationsnummer unter www.rotthege.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.